

Betrifft:

**Ansuchen um Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke in
8283 Bad Blumau - Dr. Jürgen Zarfl**

Bezug:

Kundmachung vom 22. November 2024 in der Grazer Zeitung

Frist: 3. Jänner 2025

Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

BHHF-375783/2024-2

15. November 2024

**Dr. med. univ. Jürgen Zarfl; Ansuchen um Bewilligung zur Führung einer
ärztlichen Hausapotheke 8283 Bad Blumau, Bad Blumau 18/1; Kundmachung**

Herr Dr. med. univ. Jürgen Zarfl, Arzt für Allgemeinmedizin, hat um die Bewilligung einer ärztlichen Hausapotheke an seinem Berufssitz in 8283 Bad Blumau, Bad Blumau 18/1, angesucht.

Gemäß § 48 Abs. 2 des Apothekengesetzes haben folgende Personen Parteistellung:

1. Konzessionsinhaber
2. bei als Personengesellschaft betriebenen öffentlichen Apotheken die Gesellschaft, vertreten durch den Konzessionsinhaber
3. Pächter
4. Fortbetriebsberechtigte gemäß § 15 Abs. 2
5. Insolvenzverwalter
6. behördlich bestellte verantwortliche Leiter
7. gemäß § 29 Abs. 3 und 4 betroffene Ärzte
8. Mitbewerber
9. mit der Vertretung der Verlassenschaft betraute Personen

Gemäß § 48 Abs. 3 des Apothekengesetzes können die Parteien innerhalb von sechs Wochen ab der Kundmachung dieser Verlautbarung in der „Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark“ Einwendungen gegen die Neuerrichtung der oa. Hausapotheke bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld einbringen. Die Parteistellung endet, wenn nicht innerhalb der Einspruchsfrist Einwendungen erhoben werden. Später einlangende Einsprüche werden daher nicht mehr berücksichtigt.

Gemäß § 42 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

§ 42 Abs. 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) bestimmt, dass derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung versäumt, sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden kann 115/2024

Der Bezirkshauptmann:
i.V. S c h e l n a s t

